

Tab. 5: Landkreisrelevante bedarfsorientierte Berücksichtigung der Fläche in den Finanzausgleichsgesetzen der Länder 2017/2018



Land	aufgabenübergreifende Berücksichtigung				aufgabenpezifische Berücksichtigung				
	Kreisschlüsselzuweisungen	Kostenerstattungen für übertragene Aufgaben	Investitionshilfen		Kostenerstattung für übertragene Aufgaben	Straßenlasten	Schülerbeförderung	ÖPNV	
Baden-Württemberg						§ 25 FAG BW Lfd. Zuweisungen nach Straßenlänge für Unterhaltung und Neu-, Um- und Ausbau von Straßen in Baulast der Landkreise (Dotierung abhängig vom Umfang des Kfz-Steuerverbunds, unterschiedliche Gewichtungsfaktoren)	§ 18 III FAG BW Festbetragsansatz 193 Mio. € (2017) u. 193,8 Mio. € (ab 2018) verteilt nach in der Anlage zum FAG normierten Anteilsquoten	§ 28 FAG BW	Festbetragsansatz zur Förderung des ÖPNV (15 Mio. €) verteilt zu zwei Drittel nach Fläche
Bayern						Art. 13 b BayFAG Zuweisungen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung der Kreisstraßen (nach km [mit Stand 2010, fortgeschrieben auf 2015] pro 1.000 Einwohner, 1. km: 660 €, 2. km: 2.900 €, 3. km: 3.890 €, ab 4. km 5.450 €)	Art. 10 a BayFAG Festbetragsansatz (Dotierung nach Maßgabe des Staatshaushalts); bei der Verteilung sind die Belastungen der Aufgabenträger angemessen zu berücksichtigen		
Brandenburg	§ 11 BbgFAG	„flächenveredelte“ Einwohner							
Hessen	§ 32 II HessFAG	„veredelte“ Einwohner ländlicher Gemeinden				§ 43 HessFAG Zuweisungen nach Straßenlänge für Straßen in Baulast der Landkreise (Dotierung nach Maßgabe des Landeshaushalts, progressive Ausgestaltung bis zum 2,6. km)			
Mecklenburg-Vorpommern	§ 13 IV FAG MV	„flächenveredelte“ Einwohner	§§ 14 u. 15 FAG MV	„flächenveredelte“ Einwohner bei Zuweisungen an Landkreise			§ 17 FAG MV Festbetragsansatz (11 Mio. €), Verteilung nach den nachgewiesenen Fahrtkosten (abzgl. der Zuw. nach § 113 Abs. 5 Schulgesetz) des vorangegangenen Haushaltsjahres	§ 18 FAG MV	Festbetragsansatz (18 Mio. €), verteilt zur Hälfte nach genehmigten und kostenbewerteten Fahrplankilometern
Niedersachsen	§ 7 I, II 2 NFAG	Berücksichtigung der Ausgabelasten für die Schülerbeförderung und die Kreisstraßen beim Bedarfsansatz für Kreisaufgaben durch „flächenveredelte“ Einwohner			§ 4 Abs. 8 NFVG Ausgl. für die kom. Aufg. auf dem Gebiet der Zul. zum Straßenverkehr, des Forstwirtschaftsrechts, des Straßen- und Wegerechts, des Jagdrechts, der Straßensondernutzungen, des Deichrechts des Naturschutzrechts sowie des Wasserrechts (= 7,94 Mio. €) nach Verhältnis der Fläche				
Nordrhein-Westfalen									
Rheinland-Pfalz	§ 11 IV Nr. 4 LFAG RP	Berücksichtigung unterdurchschnittlicher Einwohnerdichte				§ 14 LFAG RP Zuweisungen nach Straßenlänge für Straßen in Baulast der Landkreise (Dotierung nach Maßgabe des Landeshaushalts, progressive Ausgestaltung bis zum 3. Meter/Einwohner)	§ 15 LFAG RP Festbetragsansatz (Dotierung nach Maßgabe des Landeshaushalts, Verteilung nach Anteil an der Gesamtsumme der entsprechenden ungedeckten Auszahlungen aller Landkreise und k.f. Städte)		
Saarland									
Sachsen						§ 18 I Sächs-FAG Zuweisungen nach Straßenlänge für Straßen in Baulast der Landkreise (5.400 € je km)			
Sachsen-Anhalt	§ 5 FAG LSA	Ausgleich für die nach dem Ersten und dem Zweiten Funktionalreformgesetz übertragenen Aufgaben, Verteilung zu 90% nach Einwohnern und zu 10% nach Fläche	§ 16 FAG LSA	Festbetragsansatz (125 Mio. €) 20% der Mittel für Landkreise; Verteilung Lk.: 75% nach EW und 25% nach Fläche		§ 11 FAG LSA Festbetragsansatz (davon Landkreise 2017-2021: 31,85 Mio. €; Verteilung nach Länge der Kreisstraßen des vorangegangenen Jahres	§ 10 FAG LSA Festbetragsansatz (davon Landkreise 2017-2021: jew. 22,5 Mio. €); verteilt zu jeweils 50 v. H. nach Verhältnis der Fläche der Träger d. Schülerbeförderung und der Zahl der Schüler der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen des jeweils vorvergangenen Schuljahres		
Schleswig-Holstein						§ 15 II, III FAG SH Festbetragsansatz 24 Mio. €, davon 3.400 €/km für Straßen in Baulast der Kreise		§ 15 IV FAG SH	(siehe Erläuterung bei Straßenlasten)
Thüringen							§ 18 ThürFAG		verteilt zu drei Fünftel nach der Fläche